Am 11. März 2004 verurteilte das Verwaltungsgericht Halle die Stadt Halle in zwei Fällen (Aktenzeichen 1 A 261/03 HAL und 1 A 259/03 HAL) Dienstaufsichtsbeschwerden eines Bürgers vom 1. Mai 2003 und 12. April 2003 zu bescheiden und die Kosten der Verfahren zu tragen.
Ich frage:

1. **Warum wurden die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht so rechtzeitig bearbeitet, dass die Verwaltungsgerichtsverfahren von vornherein vermieden wurden?**

2. **Ist jetzt durch geeignete Festlegungen der Verwaltung gewährleistet, dass sich künftig derartige Gerichtsverfahren nicht wiederholen?**

3. **Wie hoch sind die Verfahrenskosten zu den zwei bezeichneten Fällen?**

<u>Antwort der Verwaltung:</u>

Es handelt sich in beiden Fällen der Dienstaufsichtbeschwerden um denselben Beschwerdeführer. Diesem war bereits im März 2001 durch die Frau Oberbürgermeisterin Häußler mitgeteilt worden, dass sie die schwerwiegenden Vorwürfe gegen Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die der Beschwerdeführer bereits in diversen Dienstaufsichtsbeschwerden und Schreiben erhoben hatte, zurückweist. Die Vorwürfe des Beschwerdeführers waren nicht nur unsachlich, sondern teilweise auch beleidigend. Deshalb wurde er damals darauf hingewiesen, dass eine Dienstaufsichtsbeschwerde nur ein formloser Rechtsbehelf ist und die Behörde nicht zu einer Antwort verpflichtet. Er wurde deshalb darum gebeten, in den vorgenannten Punkten den Schriftverkehr einzustellen.
Der Beschwerdeführer hat dennoch weiterhin Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben, so dass die Stadt Halle (Saale) diese zum Anlass genommen hat, den Anspruch des Beschwerdeführers auf weitere Beantwortung von Dienstaufsichtsbeschwerden überprüfen zu lassen. Das Verwaltungsgericht Halle hat entschieden, die Dienstaufsichtsbeschwerden des Beschwerdeführers zu bescheiden. Aufgrund der Besonderheiten im Falle dieses Beschwerdeführers mit dem damit verbundenen Aufwand an Zeit und Kosten für die Stadt Halle bedurfte es einer grundsätzlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, um für die Zukunft abzuklären, inwieweit die Behörde tatsächlich stets zu einer Antwort verpflichtet ist.
In den beiden Verfahren sind für die Stadt Halle (Saale) Kosten in Höhe von 460,00 Euro entstanden.

gez. F u n k e
Beigeordneter Zentraler Service

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.